

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0057/2014**

Datum: 20.10.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
Der Wahlleiter

**Betrifft: Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister
der Stadt Eberswalde am 14.09.2014 gemäß § 56 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)**

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	20.11.2014	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2014	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung trifft folgende Wahlprüfungsentscheidung:

Die Einwendungen gegen die Wahl sind unzulässig oder nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.

Holzhauer
Wahlleiter

Anlage

. Wahleinspruch

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

I.

Gemäß § 63 i. V. m. § 55 Abs. 1 und § 79 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters Einspruch erheben mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise beeinflusst worden ist.

Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären; der Wahleinspruch des Wahlleiters selbst ist an die Vertretung zu richten. Die Frist für die Einreichung des Wahleinspruches beginnt mit dem Tag der Wahl und endet zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Gemäß § 80 i. V. m. § 56 BbgKWahlG obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Wahlprüfung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss (Hauptausschuss). Sie verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.

II.

Der Wahlausschuss der Stadt Eberswalde hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 das Wahlergebnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde am 14.09.2014 festgestellt. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Eberswalde Nr. 9 vom 22.09.2014.

III.

Hinsichtlich der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters ist beim Wahlleiter der in der Anlage beigefügte Wahleinspruch eingegangen. Weitere Wahleinsprüche wurden nicht erhoben.

IV.

Die Prüfung des eingegangenen Wahleinspruches hat Folgendes ergeben:

1. Zulässigkeit

Der Wahleinspruch wurde **nicht** von einem einspruchsberechtigten Wahlberechtigten erhoben. Der Einspruchsführer wohnt und wohnte auch nicht im Gebiet der Stadt Eberswalde; er ist und war zu keinem Zeitpunkt zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Eberswalde wahlberechtigt. Er ist auch für keine der an der Bürgermeisterwahl teilnehmenden Parteien oder Wählergruppen vertretungsberechtigt.

Der Wahleinspruchsführer ist damit nicht berechtigt, Wahleinspruch zu erheben. Der Wahleinspruch ist daher unzulässig.

2. Begründetheit

Der Wahleinspruch wird, wie aus der Anlage ersichtlich, nicht begründet. Da der Einspruch schon aus dem unter 1. genannten Gesichtspunkt unzulässig ist, und dies selbst auch durch eine zutreffende Begründung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zur Heilbarkeit hätte führen können, wurde davon abgesehen, den Einspruchsführer innerhalb der Einspruchsfrist zur Nachreichung einer Begründung aufzufordern. Der Einspruch ist daher auch unbegründet.

V.

Der Wahleinspruchsführer ist nach Maßgabe der in der Sachverhaltsdarstellung dargelegten Gründe zu bescheiden. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Der Einspruchsführer hat dann die Möglichkeit, Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Die Klage wäre in diesem Fall gegen die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde zu richten.

VI. Hinweis

Der Wahleinspruchsführer ist bei der Verhandlung über die vorliegende Beschlussvorlage auf Antrag zu hören (§ 56 Abs. 2 BbgKWahlG). Er ist aus diesem Grund zu den Sitzungen des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung geladen.